

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1939**

**Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Wissenschaftlicher Dienst

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Günter Neugebauer, MdL

im Hause

**Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:**

Mein Zeichen: L 20-136/16

**Bearbeiterinnen:
Elke Harms**

**Telefon (0431) 988-1102
Telefax (0431) 988-1250
elke.harms@landtag.ltsh.de**

30. März 2007

Information des Finanzausschusses

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

mit o.a. Auftrag bat der Finanzausschuss den Wissenschaftlichen Dienst, ihm einen Formulierungsvorschlag zur Konkretisierung des Parlamentsinformationsgesetzes zu unterbreiten, mit dem sichergestellt werden soll, dass der Finanzausschuss wie bisher von der Landesregierung über finanzrelevante Angelegenheiten informiert wird. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Zurückgehend auf einen Beschluss des Finanzausschusses vom 4.12.2003 wird der Ausschuss vor dem Abschluss von Staatsverträgen sowie neuer Vereinbarungen des Landes an internationalen, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen informiert (vgl. Haushaltsführungserlass 2007 - Umdruck 16/1591). Seit Inkrafttreten des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG) im Oktober 2006 besteht unter bestimmten Voraussetzungen im Hinblick auf Staatsverträge und Verwaltungsabkommen eine gesetzliche Unterrichtsverpflichtung der Landesregierung gegenüber dem Landtag. Die Informationsverpflichtungen nach dem PIG und dem genannten Beschluss des Finanzausschusses überschneiden sich in diesem Segment, wobei die Unterrichtsverpflichtung nach dem PIG gegenüber dem Informationsbegehren des Finanzausschusses weniger weitreichend ist.

Informationspflicht nach dem Parlamentsinformationsgesetz

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 PIG ist der Landtag frühzeitig und vollständig über die Vorbereitung von **Staatsverträgen** zu unterrichten.

Diese Verpflichtung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 PIG u.a. auch für die Vorbereitung von **Verwaltungsabkommen**, soweit es sich um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Eine solche ist nach § 5 PIG gegeben, wenn das Verwaltungsabkommen erhebliche landespolitische Bedeutung besitzt oder im Landeshaushalt zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen von mindestens 1 Million Euro führen würde.

Die Frage, in welchen Fällen ein Verwaltungsabkommen (sog. Regierungs- oder Ressortabkommen) grundsätzlich ist oder landespolitische Bedeutung aufweist, die eine Unterrichtungspflicht auslöst, wurde vom Gesetzgeber nicht näher definiert. In der Literatur wird einem Gegenstand **landespolitische Bedeutung** zugemessen, wenn er die Gesamtinteressen des Landes und nicht nur Detailfragen, lokale Interessen oder solche einzelner Personen oder Gruppen berührt (Edinger, in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, Art. 89b Rn. 8; vgl. a. Link, in: Link/Jutzi/Hopfe, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, Kommentar, Art. 67 Rn. 22; Caspar, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar, Art. 22 Rn. 6; Hübner in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung, Art. 22 Rn. 5). Wird die landespolitische Bedeutung bejaht, wird sie regelmäßig auch **erheblich**, d.h. von einigem landespolitischem Gewicht sein (Edinger, aaO, Art. 89b Rn. 8).

Letzten Endes unterliegt die Qualifizierung eines Gegenstandes als „von erheblicher landespolitischer Bedeutung“ der politischen Bewertung, die von Landtag und Landesregierung durchaus unterschiedlich beurteilt werden kann. Eine auf die politische Bedeutsamkeit abstellende Grenzziehung dürfte daher in der Praxis oftmals nicht ganz einfach sein. Vor diesem Hintergrund regelt § 10 PIG, dass das Parlamentsinformationsgesetz von Landtag und Landesregierung im Geiste organfreundlichen Verhaltens angewendet und ausgelegt wird (Absatz 1) und der Landtag auch über die vereinbarten Fallgruppen hinaus Informationen erhält, wenn Belange des Landtags wesentlich berührt sind (Absatz 3). Der Unterrichtung des Landtages ist demzufolge in allen Zweifelsfällen der Vorrang einzuräumen.

Das Verfahren der Weitergabe der Unterrichtungen durch die Landesregierung innerhalb des Landtages regelt § 39 GO-LT. Danach leitet der Präsident die Unterrichtung unverzüglich den Fraktionen zu und übermittelt sie gleichzeitig den zuständigen Ausschüssen. Innerhalb der Landtagsverwaltung wird sichergestellt, dass Staatsverträge

und Verwaltungsabkommen stets dem Finanzausschuss zugeleitet werden. Bei einer Überarbeitung der GO-LT könnte § 39 ggf. entsprechend angepasst werden.

Soweit es also um vorherige Informationen über den Abschluss von Staatsverträgen oder Verwaltungsabkommen/Vereinbarungen von erheblicher landespolitischer oder finanzieller Bedeutung geht, werden diese dem Finanzausschuss vom Präsidenten des Landtages unaufgefordert als Unterrichtung nach dem Parlamentsinformationsgesetz zugeleitet, einer gesonderten Beschlussfassung seitens des Ausschusses bedarf es hierzu nicht.

Zusätzliche Information gegenüber dem Finanzausschuss

Soweit der Finanzausschuss weitergehende Informationen über die Vorbereitung von Verwaltungsabkommen der Regierung oder der Ressorts **unterhalb** der Schwelle des Parlamentsinformationsgesetzes haben möchte, könnten diese dem Ausschuss – wie bisher unter Bezugnahme auf den Haushaltsaufstellungserlass – unmittelbar zugeleitet werden.

Der Ausschuss könnte seinen damaligen Beschluss, 1. Tiert, wie folgt modifizieren:

„Die Landesregierung wird gebeten, auch weiterhin im Wege des Haushaltsführungserlasses sicherzustellen,

- dass der Finanzausschuss vor dem Abschluss neuer Regierungs- oder Ressortabkommen über die Beteiligung des Landes an internationalen, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen, **über die der Landtag nicht nach Artikel 22 LV i.V.m. dem Parlamentsinformationsgesetz unterrichtet wird**, zu informieren ist;“

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez.
Elke Harms

Anlage

Beschlussempfehlung für den Finanzausschuss

Die Landesregierung wird gebeten, auch weiterhin im Wege des Haushaltsführungserlasses sicherzustellen,

- dass der Finanzausschuss vor dem Abschluss neuer Regierungs- oder Ressortabkommen über die Beteiligung des Landes an internationalen, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen, über die der Landtag nicht nach Artikel 22 LV i.V.m. dem Parlamentsinformationsgesetz unterrichtet wird, zu informieren ist;
- dass bei solchen Vereinbarungen darauf zu achten ist, dass keine automatischen Kostensteigerungen vereinbart und angemessene Kündigungszeiten vorgesehen werden;
- dass bei bestehenden Mitfinanzierungen an internationalen, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen sich die Landesregierung dafür einzusetzen hat, entsprechende Regelungen zu vereinbaren, damit die Ausgaben des Landes für diese Mitfinanzierungen nicht höher ansteigen, als der prozentuale Anstieg des Landeshaushalts insgesamt.